

# § 57a VBG Dienstvertrag und Funktionsbezeichnung

VBG - Vertragsbedienstetengesetz 1948

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 14.01.2026

1. (1)Im Dienstvertrag sind die Fachbezeichnung und die Universität anzuführen.
2. (2)Der Vertragsprofessor führt die Funktionsbezeichnung „Universitätsprofessor“.

In Kraft seit 01.01.2004 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)